

Fallbeispiele

Dieser Abschnitt ist nicht Teil der Satzung und dient nur dem besseren Verständnis.

1. Eignung in der ersten Stufe (deutsches Notensystem)

Ein Bewerber habe beispielsweise mit einer HZB-Note von 2,2 abgeschlossen und die HZB enthalte folgende Einzelnoten für die letzten vier Halbjahre und das Abitur (Informatik sei dabei die beste fortgeführte Naturwissenschaft einschließlich Informatik):

Fach	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	Abitur
Mathematik	11	8	11	10	11
Deutsch	9	8	9	8	--
Englisch	8	9	7	7	9
Informatik	11	10	10	11	--

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird die HZB-Note gemäß Umrechnungsformel 1 aus Anlage 2 folgendermaßen auf eine Skala von 0 bis 100 umgerechnet:

$$120 - 20 \cdot 2,2 = 120 - 44 = 76$$

Die Addition der Einzelnoten mit entsprechender Gewichtung nach §5 Abs. 1 ergibt:

$$3 \cdot (11+8+11+10+11) + 2 \cdot (9+8+9+8) + 1 \cdot (8+9+7+7+9) + 1 \cdot (11+10+10+11) =$$

$$3 \cdot 51 + 2 \cdot 34 + 1 \cdot 40 + 1 \cdot 42 = 303$$

Der Teiler ist nach §5 Abs. 1 die gewichtete Anzahl der Einzelnoten, also

$$3 \cdot 5 + 2 \cdot 4 + 1 \cdot 5 + 1 \cdot 4 = 32$$

Das Gesamtergebnis der gewichteten fachspezifischen Einzelbenotungen ergibt sich damit zu

$$303 / 32 = 9,46875$$

Dies wird nach §5 Abs. 2 Nr. 2 zunächst auf eine Nachkommastelle zugunsten des Bewerbers auf 9,5 gerundet und dann gemäß Umrechnungsformel 2 aus Anlage 2 auf eine Skala von 0 bis 100 umgerechnet:

$$10 + 6 \cdot 9,5 = 67,0$$

Die Gesamtbewertung der ersten Stufe nach §5 Abs. 2 ergibt sich damit zunächst aus

$$0,65 \cdot 76 + 0,35 \cdot 67,0 = 72,85 \text{ und wird auf } 73 \text{ aufgerundet.}$$

Damit ist der Bewerber in der ersten Stufe geeignet und wird nach §5 Abs. 3 zugelassen.

2. Keine Entscheidung in der ersten Stufe (Einladung zum Auswahlgespräch)

Nun habe ein Bewerber beispielsweise mit einer HZB-Note von 3,5 abgeschlossen und die HZB enthalte folgende Einzelnoten für die letzten vier Halbjahre und das Abitur (Biologie sei dabei die beste fortgeführte Naturwissenschaft einschließlich Informatik):

Fach	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	Abitur
Mathematik	11	9	11	12	11
Deutsch	5	5	5	5	--
Englisch	5	5	5	5	--
Biologie	11	9	11	10	--

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird die HZB-Note gemäß Umrechnungsformel 1 aus Anlage 2 folgendermaßen auf eine Skala von 0 bis 100 umgerechnet:

$$120 - 20 \cdot 3,5 = 120 - 70 = 50$$

Die Addition der Einzelnoten mit entsprechender Gewichtung nach §5 Abs. 1 ergibt:

$$3 \cdot (11+9+11+12+11) + 2 \cdot (5+5+5+5) + 1 \cdot (5+5+5+5) + 1 \cdot (11+9+11+10) = \\ 3 \cdot 54 + 2 \cdot 20 + 1 \cdot 20 + 1 \cdot 41 = 263$$

Der Teiler ist nach §5 Abs. 1 die gewichtete Anzahl der Einzelnoten, also

$$3 \cdot 5 + 2 \cdot 4 + 1 \cdot 4 + 1 \cdot 4 = 31$$

Das Gesamtergebnis der gewichteten fachspezifischen Einzelbenotungen ergibt sich damit zu $263 / 31 = 8,48387$

Dies wird nach §5 Abs. 2 Nr. 2 zunächst auf eine Nachkommastelle zugunsten des Bewerbers auf 8,5 gerundet und dann gemäß Umrechnungsformel 2 aus Anlage 2 auf eine Skala von 0 bis 100 umgerechnet:

$$10 + 6 \cdot 8,5 = 61$$

Die Gesamtbewertung der ersten Stufe nach §5 Abs. 2 ergibt sich damit zunächst aus $0,65 \cdot 50 + 0,35 \cdot 61 = 53,85$ und wird auf 54 aufgerundet.

Damit nimmt der Bewerber nach §5 Abs. 4 an der zweiten Stufe teil und wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

3. Eignung in der zweiten Stufe

Fall 3.1:

Der Bewerber habe eine HZB-Note von 3,7 und habe im Auswahlgespräch 93 Punkte erreicht.

Die HZB-Note wird nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gemäß Umrechnungsformel 1 aus Anlage 2 folgendermaßen auf eine Skala von 0 bis 100 umgerechnet:

$$120 - 20 \cdot 3,7 = 120 - 74 = 46$$

Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe nach §6 Abs. 2 ergibt sich damit zunächst aus $0,5 \cdot 46 + 0,5 \cdot 93 = 69,5$ und wird auf 70 aufgerundet.

Damit ist nach §6 Abs. 4 die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe festgestellt, der Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid.

Fall 3.2:

Der Bewerber habe eine HZB-Note von 2,5 und habe im Auswahlgespräch 69 Punkte erreicht.

Die HZB-Note wird nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gemäß Umrechnungsformel 1 aus Anlage 2 folgendermaßen auf eine Skala von 0 bis 100 umgerechnet:

$$120 - 20 * 2,5 = 120 - 50 = 70$$

Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe nach §6 Abs. 2 ergibt sich damit zunächst aus

$$0,5 * 70 + 0,5 * 69 = 69,5 \text{ und wird auf } 70 \text{ aufgerundet.}$$

Damit ist nach §6 Abs. 4 die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe festgestellt, der Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid.